

2. die eingegangenen Petitionen, soweit sie nicht durch den zu 1 gefaßten Beschluß erledigt sind, der Regierung als Material zu überweisen.

Dresden, den 31. August 1916.

Die Zwischendeputation der zweiten Kammer für das Königliche Dekret Nr. 23, die Einleitung und den künftigen Ausbau einer staatlichen Elektrizitätsversorgung betreffend.

Gleißberg, Vorsigender. Dr. Hähnel. Fräßdorf. Heldt. Brodauf.
Dr. Mehnert (Blauen), Mitberichterstatter. Beda. Biener. Bleyer.
Dr. Böhme. Frenzel. Langhammer. Mehnert (Chemnitz). Dr. Niethammer.
Nitzsche (Dresden), Mitberichterstatter. Nitzsche (Leusich), Berichterstatter.
Kentsch. Koch. Schnabel. Schulze. Winkler. Wittig.

Anlage A.

Richtlinien für die staatliche Elektrizitätsversorgung.

1.

Es besteht das dringende Bedürfnis, die Versorgung des Landes mit elektrischem Strom zu vereinheitlichen und zur Hebung der allgemeinen Wohlfahrt wesentlich zu verbilligen.

Diese Aufgabe kann in vollkommener Weise nur vom Staate gelöst werden, der allein imstande ist, zwischen den Interessen der verschiedenen Landesteile und Berufskreise einen gerechten Ausgleich herbeizuführen.

Deshalb will der Staat in erster Linie die Großerzeugung des elektrischen Stromes und dessen Verteilung in Hoch- und Mittelspannungsleitungen in die Hand nehmen.

Es ist nicht beabsichtigt, dem Staate durch diese Stromversorgung eine Gewinnquelle zu eröffnen. Andererseits darf die Allgemeinheit der Steuerzahler durch das staatliche Unternehmen nicht belastet werden. Die vom Staate zu stellenden Strompreise sind daher so zu bemessen, daß nach Deckung der Betriebs- und Erneuerungskosten die volle Verzinsung und eine angemessene Tilgung des in dem Unternehmen angelegten Kapitals sichergestellt wird.

2.

(1) Der Kleinverkauf des Stromes soll in der Regel den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen bleiben.

(2) Wenn der Staat ein Unternehmen erwirbt, das bisher den Kleinverkauf selbst besorgt hat, so tritt der Staat auch hinsichtlich des Kleinverkaufs an die Stelle des bisherigen Unternehmers.

(3) Der Staat muß sich vorbehalten, den Strom unmittelbar den Verbrauchern zuzuführen, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband nicht in der Lage oder